Absender

An

Veterinäramt

Straße + Hausnummer  
PLZ + Ort

Ort, Datum

**Anzeige einer Ordnungswidrigkeit**

Ich, Name und Adresse, erstatte Anzeige

**gegen**

1. Name und Adresse,

2. Name und Adresse,

3. ggfs: weitere für den nachfolgend geschilderten Sachverhalt gegebenenfalls verantwortliche Personen

**wegen**

Verdachts der Begehung einer Ordnungswidrigkeit [z. B. nach § 3 Satz 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz (TierSchG)].

Die Anzeige gründet sich auf

z. B.

- Beobachtungen durch ……. (Name, Adresse; Zeugen), dazu unter A) I.

- Mitteilung durch …….. (Name und Adresse), dazu unter A) II.,

- Zeitungsbericht vom ……. in der xyz-Zeitung (Anlage 1), dazu unter A) III.,

- …… (dazu unter A) IV.).

**A) Sachverhalt:**

[Hier genau den Sachverhalt schildern, für jeden Einzelfall, ggfs. Verweisen auf Dokumentationen in der Anlage; so genau wie möglich beschreiben: Wer (Täter) hat was (Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand) wann (Tatzeit) wo (Tatort) wie (Tathergang) womit (Tatmittel) und warum (Motiv) getan?].

**I. Beobachtungen durch ……**

Am ….. um….. beobachtete ich den ……, als er …….. Dann hat er ……..

Beweis: Zeugenaussage des Name, Adresse…. *(ggfs. eigener Name, wenn man selbst der Beobachter war)*

**II. Mitteilung durch ……**

Am …… teilte mir die …… mit, der …… habe…….

Beweis: Zeugenaussage der ….. (Name und Adresse)

**III. Zeitungsbericht vom ……. in der ………**

In der Zeitung …… vom ……. wurde berichtet, dass ………

Beweis: Zeitungsausschnitt der Zeitung ……. vom ……..

**IV. ……….sonstiges, z. B. Handyvideo vom……..**

……….

Beweis: ……..

**II. Rechtliche Würdigung:**

*(Natürlich ist die rechtliche Bewertung kein zwingender Bestandteil der Owi-Anzeige, mit der ja nur ein ordnungswidrigkeitenrechtlich relevanter Sachverhalt mitgeteilt wird. Hier kann man – sofern erforderlich – weiter aufgliedern zwischen verschiedenen Verstößen bzw. verschiedenen Verstößen gegen verschiedene Vorschriften, deren Verstoß eine Owi begründet).*

**Die oben beschriebenen Handlungen des [Name] stellen eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG dar.**

§ 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG lautet:

*Es ist verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.*

*[Es macht Sinn, hier die Norm abzudrucken, um die es geht. Siehe www.gesetze-im-internet.de]*

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG ist ein Verstoß gegen das Verbot des § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro bewehrt ist, vgl. § 18 Abs. 4 TierSchG.

(…)

**Ich bitte hiermit um die Einleitung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens und um die Mitteilung des entsprechenden Aktenzeichens sowie um die Mitteilung eines Ergebnisses nach Abschluss des Verfahrens.**

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

**Anlagen:**

1)……z. B. Video, Fotodokumentation, Anzeige an Behörde,

2)

3)

Hinweise für das Erstellen von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen:

\*Eine Übersicht der Veterinärämter findest du hier:  
<https://www.amtstierarzt.de/adressen/untere-veterinaerbehoerden>

\* Mit einer Owi-Anzeige teilt man den Behörden, die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind (bzgl. Tierschutz: Veterinäramt) einen Sachverhalt mit, der eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Es müssen also Ordnungswidrigkiten und nicht nur bloße Gesetzesverstöße angezeigt werden, die keine Ordnungswidrigkeit darstellen. Sonst kann eine solche Anzeige logischerweise keinen Erfolg haben bzw. zu einer Verfolgung durch die Behörde und schließlich zu einem Bußgeld führen.

\* Eine Owi-Anzeige kann jeder stellen. Natürlich können daneben auch Straftaten relevant werden, die bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden sollten (Polizei, Staatsanwaltschaft). Liegt in einer beobachteten Handlung möglicherweise beides (Straftat und Ordnungswidrigkeit), so wird empfohlen, beides bei der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen, folgenden Passus einzufügen: „Es wird auch darum gebeten, die in Betracht kommenden Ordnungswidrigkeitentatbestände in die Prüfung einzubeziehen und ggfs. insoweit das Verfahren an die zuständigen Behörden abzugeben.“ und die Strafanzeige mit der Owi-Anzeige auch der Owi-Behörde zur Kenntnis und zur Verfolgung der Owi zukommen zu lassen.

\* Als Anzeigender muss man den Owi-Behörden eigentlich nur einen Sachverhalt mitteilen, die Behörden müssen die rechtliche Bewertung grds. selbst vornehmen. Da sich aber viele Juristen nicht gut mit dem Tierschutzrecht auskennen, ist es sinnvoll, die rechtliche Bewertung gleich mitzuliefern. Natürlich kann das nicht jeder, daher ist es auch ausreichend, „nur“ den Sachverhalt mitzuteilen. Dieser sollte aber so lückenlos wie möglich mitgeteilt werden.

\* Die Anzeige sollte so „mundgerecht“ wie möglich gestaltet werden. D.h. leicht lesbar, 1,5 Zeilenabstand; nur Relevantes, aber alles so gut wie es geht und so genau wie möglich dokumentiert; kurze Sätze, einfache Darstellung der Rechtslage usw.

\* Es macht Sinn, bei der Aufzählung der einzelnen Verstöße die Norm jeweils mit abzudrucken, gegen die verstoßen wurde. Ein Gesetz oder eine Verordnung sollte immer das erste Mal mit vollem Namen zitiert werden, dann in Klammern die Abkürzung dahinter [z. B.: Verstoß gegen § 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)] und ab der nächsten Nennung nur noch die Abkürzung nennen, also § 3 TierSchG.

\* Zeugen sollten sich für eine etwaige Gerichtsverhandlung zur Verfügung stellen. Zeugen, die anonym bleiben möchten, sind nicht gerne gesehen bzw. sind im Prinzip keine Zeugen. Zeugen sind jedoch ein wichtiger Beweis.

\* Jedenfalls sollte man eine Eingangsbestätigung und die Mitteilung eines Aktenzeichens verlangen, wenn man eine Owi-Anzeige eingegeben hat. Anhand dieser Info kann man dann nach einer angemessenen Zeit einmal nachfragen, was aus der Anzeige geworden ist.

\* Man sollte sich unbedingt eine Kopie der eingereichten Anzeige behalten, so dass man diese mit ihren Inhalten weiter im Blick hat. Diese kann auch als „Erinnerung“ dienen, einmal bei der Behörde nachzufragen, was denn daraus geworden ist. Denn Behörden neigen dazu, weder eine Eingangsbestätigung noch ein Aktenzeichen geschweige denn ein Ergebnis mitzuteilen.